



Informationsveranstaltung

für Jagdausübungsberechtigte,
Jagdgesellschaften und Jagdvereine



Das Vereinsgesetz 2002



Der Verein...

freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.

- **Freiwilligkeit**
- **auf Dauer angelegt**
- **aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss**
- **mindestens zweier Personen**
- **Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks**
(darf „nicht auf Gewinn berechnet“ sein)





Die Gründung eines Vereins

Zwischen den Vereinsgründern:

- **Vereinbarung von Statuten** (= Gründungsvereinbarung)
Abschluss der Vereinbarung führt zur Errichtung des Vereins
- **Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter** (Wahl der Organe)
Frist für die Bestellung beträgt ein Jahr

Bei der Vereinsbehörde:

- **Anzeige der Vereinserrichtung:** schriftlich bei der Vereinsbehörde von den Gründern oder den organschaftlichen Vertretern unter Vorlage der vereinbarten Statuten
- **Vereinsbehörde** prüft die Errichtung auf Gesetzmäßigkeit und
- untersagt Gründung ODER
- lässt Frist ungenützt verstreichen ODER
- schon vor Ablauf der Frist – ausdrückliche Zustimmung





Wer ist die zuständige Behörde?

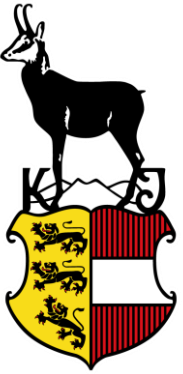
Vereinsbehörde ist in

- 1. Instanz die zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** bzw. die **Landespolizeidirektion**.
- In 2. Instanz ist als Beschwerdebehörde das **Landesverwaltungsgericht** zuständig.

Meldungen an die Vereinsbehörde:

- **Vereinsbildungsanzeige** an die zuständige Vereinsbehörde, wenn ein Verein gegründet werden soll. Eine Ausfertigung der Vereinsstatuten beilegen.
- **Wahlanzeige** der organschaftlichen Vertreter.
- **Statutenänderung** an die Behörde. Eine Ausfertigung der neuen Statuten ist beizulegen. Eine Statutenänderung ist gebührenpflichtig.
- **Auflösungsanzeige** an die Behörde, wenn sich der Verein freiwillig auflöst.





Die Statuten

schriftlich und in deutscher Sprache und müssen jedenfalls folgende Punkte enthalten:

1. den **Vereinsnamen**
2. den **Vereinssitz**
3. klare und umfassende **Umschreibung des Vereinszwecks**
4. die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen **Vereinstätigkeiten** und
5. die Art der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen **Mittel**
6. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der **Mitgliedschaft**
7. die **Rechte und Pflichten** der Vereinsmitglieder
8. die **Organe** des Vereines und ihre **Aufgaben**
9. die **Art der Bestellung** der Vereinsorgane und Dauer ihrer Funktionsperiode
10. Erfordernisse für die gültige **Beschlussfassung** durch die Vereinsorgane
11. Art der **Schlichtung** von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
12. Bestimmungen über die freiwillige **Auflösung** des Vereines und die **Verwertung** des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung





Die Organe des Vereins

Damit der Verein als juristische Person handeln kann, bedarf er **natürlicher Personen**, den Vereinsorganen.

Den **Statuten** müssen die Vereinsorgane zu entnehmen sein.

Grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, aber gesetzliche **Mindestorgane**:

- **Mitgliederversammlung** („Generalversammlung“, zumindest alle fünf Jahre einzuberufen),
- **Leitungsorgan** („Vorstand“, Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung nach außen, mindestens zwei Personen),
- **Rechnungsprüfer** (mind. zwei Personen, unabhängig, unbefangen, Auswahl durch Mitgliederversammlung),
- **Schiedsgericht** (Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, mind. zwei Personen, unbefangen)





Die Mitgliederversammlung

- ist das **höchste Organ** eines Vereins
(die Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nicht von der Zustimmung eines anderen Organs abhängig gemacht werden)
- dient der gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder
- es muss zumindest **alle fünf Jahre** eine Versammlung stattfinden
- mindestens **ein Zehntel** der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen
- Bestellung der Rechnungsprüfer
- Die Statuten regeln die Erfordernisse für eine gültige Beschlussfassung
(**Grundsatz:** Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung)





Die Rechnungsprüfer

- Gesetzlich verpflichtend für jeden Verein
- zumindest **zwei natürliche Personen**, können auch vereinsfremd sein
- Bestellung durch die Mitgliederversammlung
- Der Rechnungsprüfer übernimmt eine gewisse **Verantwortung und Haftung** und sollte daher über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um seinen gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen nachkommen zu können.
- Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.





Das Schiedsgericht

- Die interne Streitschlichtung ist in den Statuten zu regeln
- Die Ausgestaltung dieser Schlichtungseinrichtung bleibt den Statuten vorbehalten.
- **Minimalerfordernisse:** Zusammensetzung und Art der Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts; zumindest zwei Personen
- Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ist der vereinsinterne Instanzenzug auszuschöpfen, die Reihenfolge *vereinsinterne Schlichtungsinstanz > Gericht* muss eingehalten und kann nicht übersprungen werden
- Nach Ablauf von *6 Monaten* ab statutengemäßer Anrufung der Schlichtungsstelle steht der ordentliche Rechtsweg offen
- Der Gesetzgeber weist auf zwei Punkte besonders hin: die **Unbefangenheit** und das **beiderseitige Gehör**.





Das Vereinsregister

- Das **lokale Vereinsregister** wird von den Vereinsbehörden für alle Vereine mit Sitz in deren örtlichen Wirkungsbereich geführt.
- Es ist ein **öffentliches Register** und sind auf Verlangen entsprechende Auskünfte durch die Vereinsbehörden zu erteilen.
- Beim Bundesministerium für Inneres wird ein **zentrales Vereinsregister (ZVR)** geführt, welches sich aus den entsprechenden Daten der lokalen Vereinsbehörden zusammensetzt.
- Jeder Verein erhält eine fortlaufende **Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl)**:
- Der „normale“ Vereinsregisterauszug ist online gebührenfrei.

Bei Änderung der organschaftlichen Vertreter ist Meldung an die **Vereinsbehörde** und an die **Kärntner Jägerschaft** zu machen!

ZVR-Zahl:	<input type="text"/>
Vereinsname:	<input type="text"/>
Vereinssitz:	<input type="text"/>
	<input type="button" value="suchen"/> <input type="button" value="rücksetzen"/>



Die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen



Der Jagderlaubnisschein ist eine

- auf den Namen lautende,
- vom JAB erteilte
- schriftliche Bewilligung,
- neben einer gültigen Kärntner Jagdkarte (oder Jagdgastkarte)

und bei der Jagdausübung mit sich zu führen.

Material: Karton weiß, Größe 150 mm x 110 mm

Jagderlaubnisschein Nr.:

Herr/Frau, wohnhaft in

ist berechtigt, die Jagd im Jagdgebiet Nummer:

auszuüben.

Diese Erlaubnis gilt für eine Woche, das ist vom bis

oder für mehr als eine Woche, das ist vom bis

Sie erstreckt sich auf folgende Wildarten (Stückzahl):

.....

Der Inhaber/die Inhaberin (Jagdgast) ist nicht Jagdausübungsberechtigte(r) und daher nicht berechtigt, anderen Personen die Erlaubnis zur Jagdausübung zu erteilen oder Jagderlaubnisscheine auszustellen. Er/sie ist nicht zum Jagdschutzdienst berufen.

Der Inhaber/die Inhaberin ist verpflichtet, sich bei der Jagdausübung nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu verhalten, den Jagderlaubnisschein bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Jagdschutzorganen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

....., am

Ort Datum

Der/Die Jagdausübungsberechtigte(n):

.....

Bei einer Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten (Mitpflichter) müssen alle diesen Jagderlaubnisschein unterfertigen.





Wer benötigt keinen Jagderlaubnisschein?

Gemäß § 41 Abs 1 K-JG benötigt einen Jagderlaubnisschein, wer nicht

- in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder – mit Zustimmung des JAB –
- auch in Begleitung dessen Jagdschutzorgans jagt.

Wer benötigt keinen Jagderlaubnisschein?

- der Jagdausübungsberechtigte und
- das Jagdschutzorgan, wenn es Aufgaben nach § 43 erfüllt sowie
- jemand, der in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder – mit dessen Zustimmung – in Begleitung des Jagdschutzorgans jagt.

Für die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd, ist ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich.



Das Jagdschutzorgan



Ein Jagdschutzorgan benötigt **keinen Jagderlaubnisschein**, wenn es den Jagdschutz nach § 43 ausübt:

Der **Jagdschutz** umfasst gemäß § 43 Abs 2 K-JG die Überwachung der Einhaltung der in einem Jagdgebiet zu beobachtenden Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen sowie die Überwachung der Einhaltung der auch in einem Jagdgebiet zu beobachtenden, zum Schutz von Tieren und von Pflanzen getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen, den Schutz des Wildes im Sinne des § 4 und vor Futternot sowie vor Wilderern.

Darüber hinaus benötigt das Jagdschutzorgan einen Jagerlaubnisschein, wenn es **jagdliche Tätigkeiten** ausübt.



Gültigkeitsdauer von Jagderlaubnisscheinen



Jagderlaubnisschein können mit einer Gültigkeit von bis zu einer Woche oder mit einer Gültigkeit von mehr als einer Woche ausgestellt werden.

Die Genehmigung zur Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen mit einer Gültigkeit von mehr als einer Woche wird vom Bezirksjägermeisters (mit Bescheid) erteilt. Für die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen an Jagdschutzorgane oder die Mitglieder einer Jagdgesellschaft ist die Genehmigung des Bezirksjägermeisters nicht erforderlich.

Für die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen sind einheitliche, fortlaufend nummerierte Formulare zu verwenden – Form und Inhalt der Formulare sind mit Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft geregelt.

auszuüben.
Diese Erlaubnis gilt für eine Woche, das ist vom bis
oder für mehr als eine Woche, das ist vom bis
Sie erstreckt sich auf folgende Wildarten (Stückzahl):
.....





Meldepflicht über ausgegebene JES

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, dem Bezirksjägermeister die erfolgte Ausstellung aller Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeit von mehr als einer Woche zu melden.

Ist der Jagdausübungsberechtigte Pächter des Jagdausübungsrechtes einer Gemeindejagd, ist die erfolgte Ausstellung aller Jagderlaubnisscheine (d.h. mit einer Gültigkeit von bis zu einer Woche sowie über einer Woche) zu melden.

Mitteilung über ausgegebene Jagderlaubnisscheine (gem. § 41 Abs. 3 K-JG 2000)

Name und Adresse des Jagdausübungsberechtigten:

Vorname: Nachname:

Straße:

PLZ: Ort:

Name des Jagdgebietes:

Jagdgebiets-Kennziffer:

Name des Jägers (Nachname, Vorname)	Adresse des Jägers (PLZ, Ort, Straße)	Mitglieds- nummer	Nr. des Jagderlaubnis- scheines	Gültigkeits- dauer von - bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>





Der Inhalt des Jagderlaubnisscheins

- Angabe der Wildarten und Stückzahl oder Freigabe von allem Wild entsprechend der Jagd- und Schonzeiten des K-JG erfolgen durch den Jagdausübungsberechtigten am JES.
- Zeitraum, für den die Bewilligung zur Jagderlaubnis erteilt wird mit Beginn- und Enddatum.
- Die Bewilligung bei Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen „bis auf Widerruf“ entspricht nicht den Vorgaben des Kärntner Jagdgesetzes in Hinblick auf die Angabe der Gültigkeitsdauer.





Die Jägerdichte gemäß § 19 K-JG

In einem Jagdgebiet dürfen nur so viele Personen die Jagd ständig ausüben, dass auf je 50 ha – bei einem überwiegenden Bestand von Rotwild oder Gamswild auf je 100 ha – eine Person entfällt.

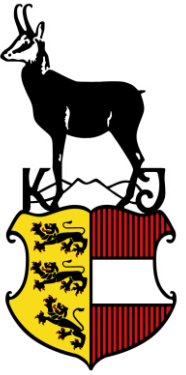
Auf die zulässige Höchstzahl ist je angefangene 1500 ha eines Jagdgebietes ein für dieses Jagdgebiet bestelltes und angelobtes Jagdschutzorgan nicht anzurechnen.

Das Jagdschutzorgan benötigt somit keinen Jagderlaubnisschein, wenn es Aufgaben nach § 43 K-JG ausübt (= also den Jagdschutz ausübt). Wenn das Jagdschutzorgan selbst jagdliche Tätigkeiten ausübt, die über die Aufgaben des Wildschutzes hinausgehen, benötigt es einen Jagderlaubnisschein.

Die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen, die nicht länger als eine Woche Gültigkeit besitzen, unterliegt nicht der Begrenzung der Jägerdichte (§ 19 Abs 1).

Jagderlaubnisscheine, die für mehr als eine Woche ausgestellt werden, sind auf die zulässige Höchstzahl der Jägerdichte anzurechnen!





Die Abschussplanung

Der Abschussplan

- ist für jedes Jagdgebiet
- für die Dauer von zwei Jahren
- unter Berücksichtigung der Wildökologischen Raumplanung
- so zu erstellen, dass
 - alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten in ihrem Bestand gesichert sind und
 - keine für die Land- und Forstwirtschaft untragbaren Wildschäden entstehen.





Die Abschussrichtlinien

Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 28. Jänner 2021, Zahl: LGS-ABSR/28545/1/2021, mit der die **Abschussrichtlinien** erlassen werden:

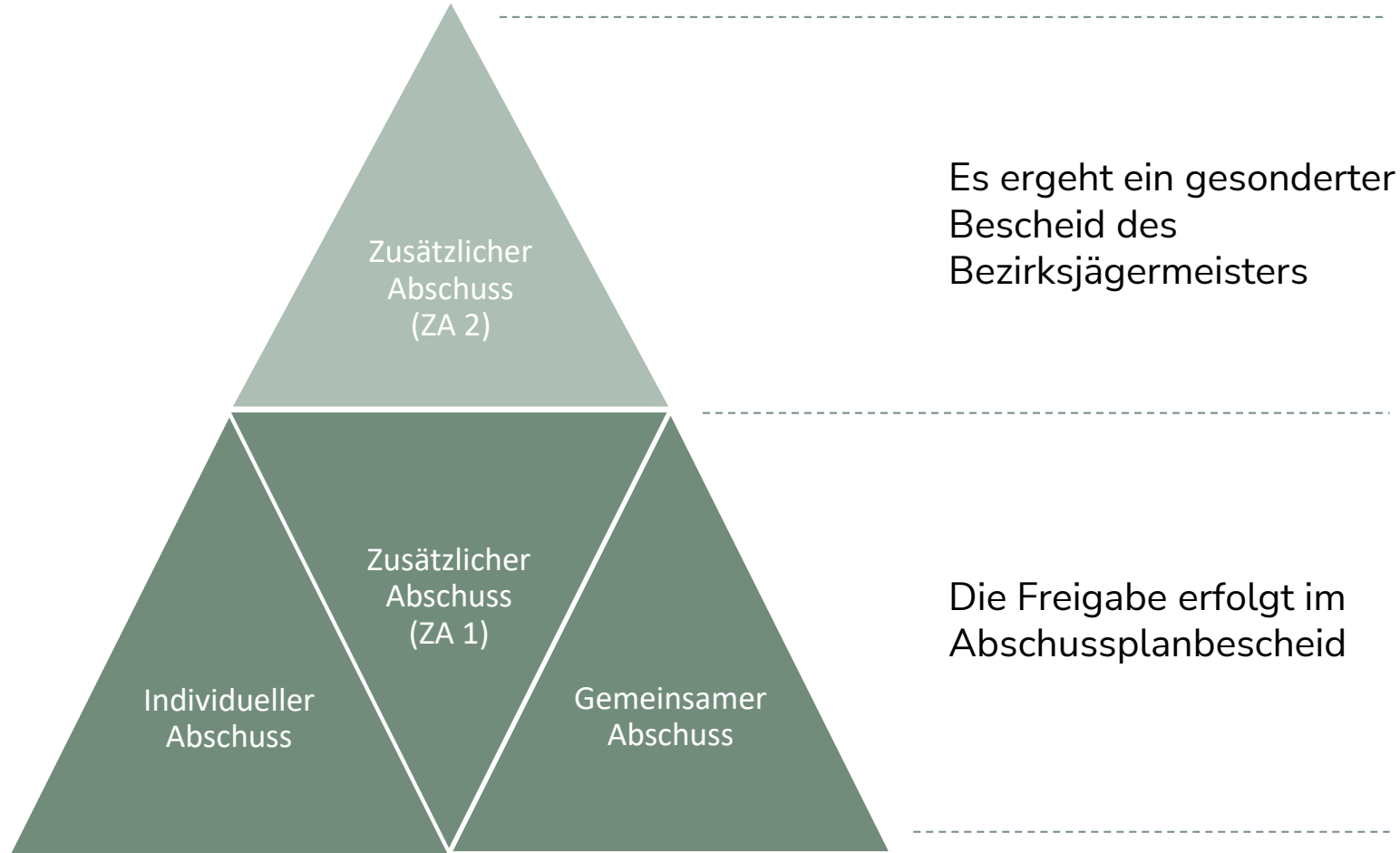
- Richtlinien für die Abschussplanung
- Grundsätze, die bei der Erfüllung des Abschussplanes einzuhalten sind

Seit der Planperiode 2021/2022:

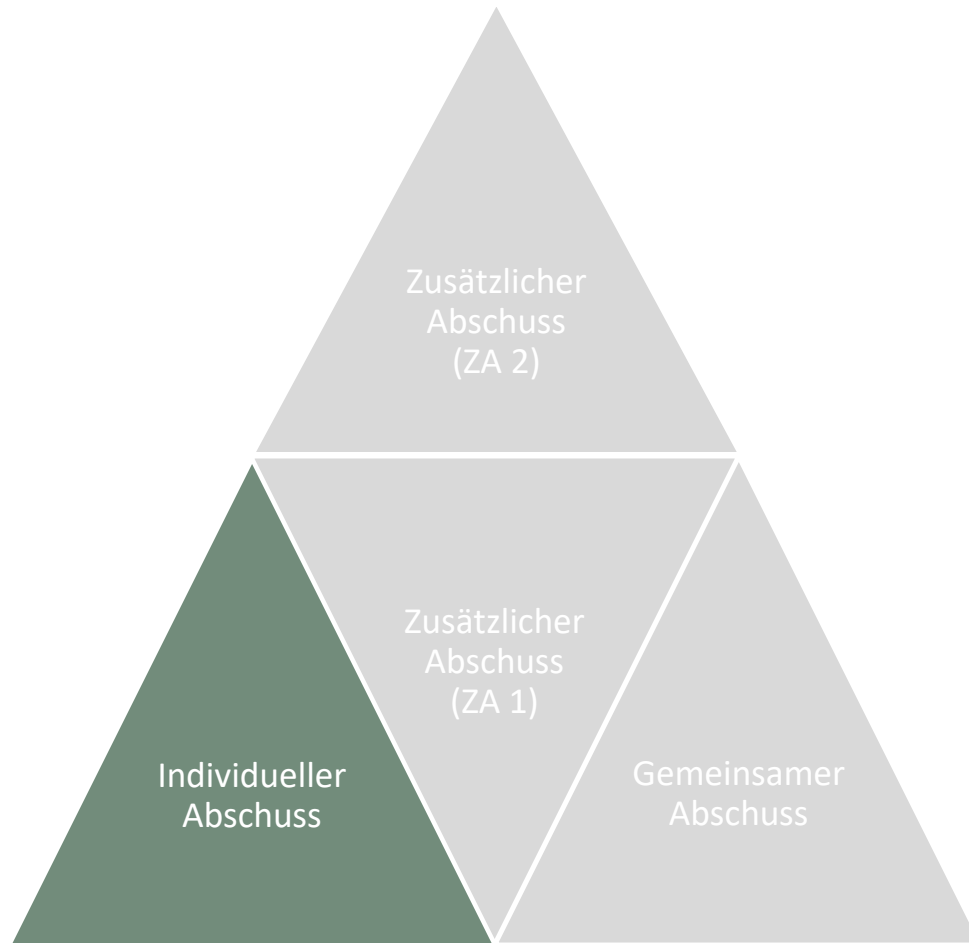
Die Möglichkeit der Freigabe eines **Zusätzlichen Abschusses** (ZA 1 und ZA 2) durch den Bezirksjägermeister.



Wie erfolgt die Abschussfreigabe?



Der individuelle Abschuss



Die Abschussfreigabe erfolgt mittels **Abschussplanbescheid** durch den Bezirksjägermeister.

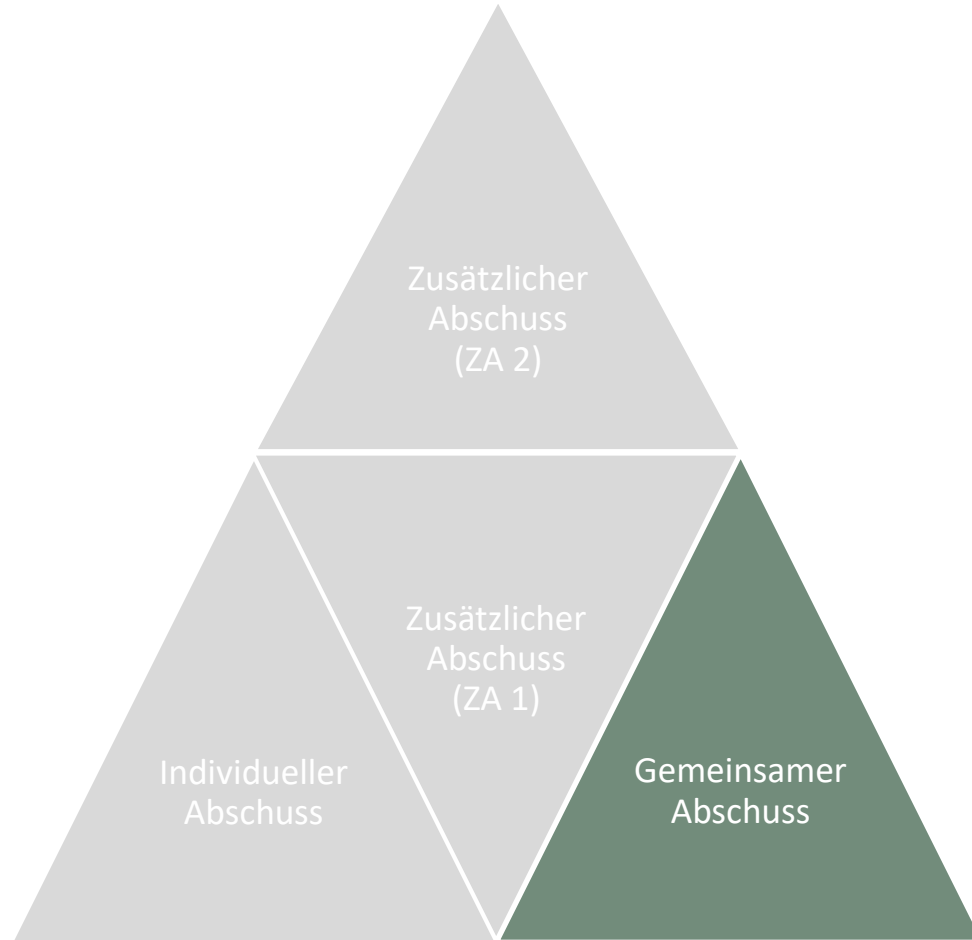
Dieser hat sich an den Vorgaben und Kriterien der Abschussrichtlinien zu Altersklassen und Geschlechterverhältnis zu orientieren.

Wenn kein Abschussplanantrag gestellt wurde, ist der Abschuss von Amts wegen festzusetzen.





Der Gemeinsame Abschuss (GA)



Der Gemeinsame Abschuss kann für Schalenwild für **mehrere Jagdgebiete** erlassen werden.

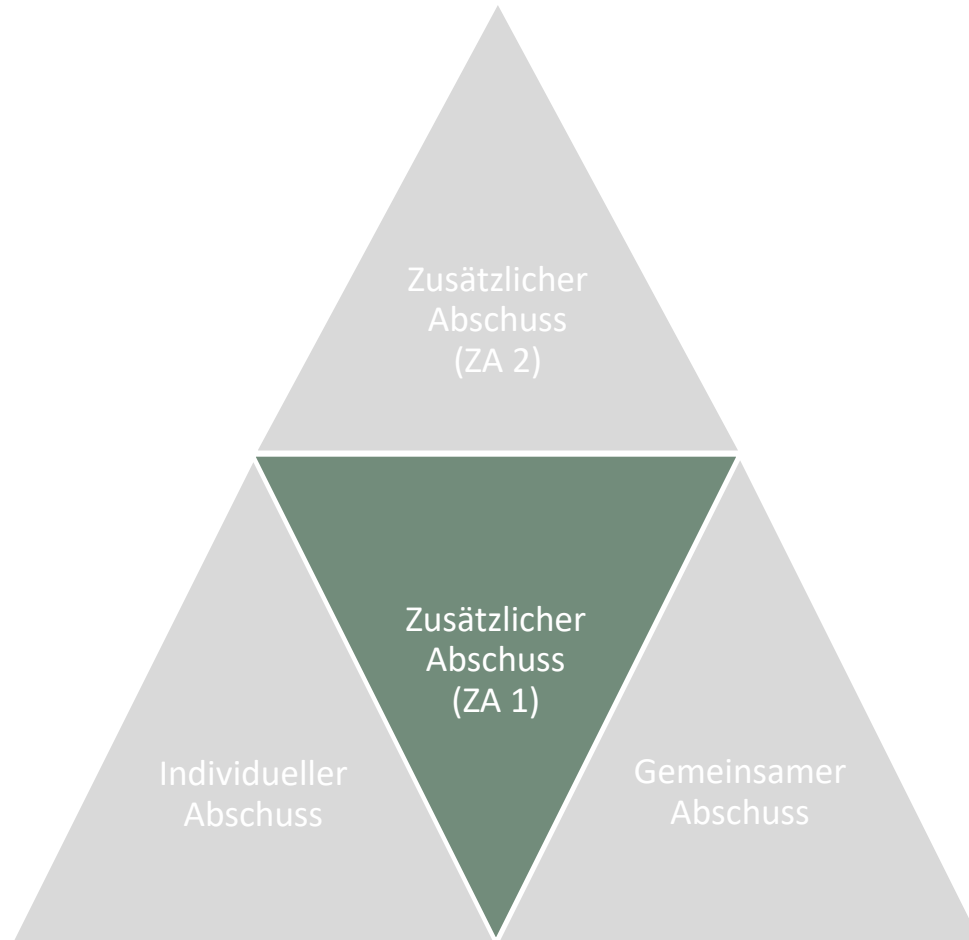
Wird ein Stück im Gemeinsamen Abschuss erlegt oder gefangen, so gilt der Gemeinsame Abschuss hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt.

Der Jagdausübungsberechtigte hat dem Hegeringleiter den Fang oder die Erlegung **unverzüglich zu melden**; dieser hat die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdgebiete **unverzüglich zu verständigen**.





Der Zusätzliche Abschuss (ZA 1)



Der Bezirksjägermeister kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Abschussplanes einen Zusätzlichen Abschuss erlauben. Die Erlaubnis ist jedenfalls an die **Bedingung** der **Erfüllung des Pflichtabschusses** hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke nach Wildart, Geschlecht und Klasse zu knüpfen.

Für den **ZA 1** kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber, Hirsche der Klasse III-einjährig und der Klasse III-mehrjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B.





Der Zusätzliche Abschuss (ZA 1)

Zugriff auf den ZA 1:

Nach Erfüllung des **Pflichtabschusses** hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter.

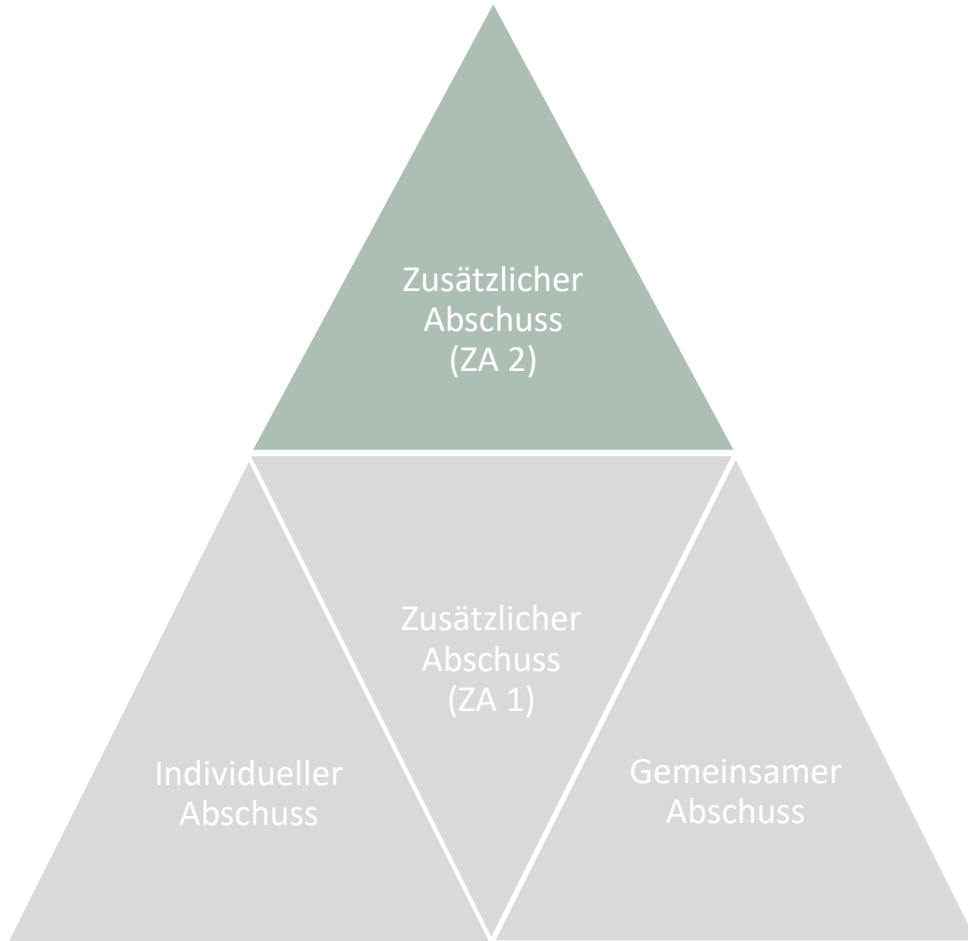
Der Bezirksjägermeister kann die Erlaubnis für den ZA 1 an erforderliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen knüpfen.

Auflage: Vor der Erlegung eines **Hirsches der Klasse III-mehrjährig** sind vorher alles Kahlwild (Tiere und Kälber) des Pflichtabschusses und zumindest drei Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan (ZA 1) zu erlegen.





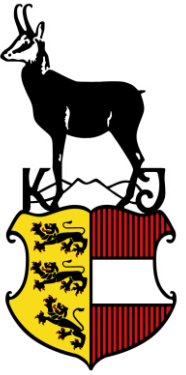
Der Zusätzliche Abschuss (ZA 2)



Der Zusätzliche Abschuss (ZA 2) wird mit **gesondertem Bescheid** des Bezirksjägermeisters erlaubt.

Folgendes Schalenwild kommt für den **ZA 2** in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche aller Klassen, Gamsgeißen aller Klassen, Gamskitze und Gamsböcke aller Klassen, Rehgeißen und Rehkitze und Rehböcke der Klassen A und B.





Zusätzlicher Abschuss (ZA 2)

Der Bezirksjägermeister kann den ZA 2 von Schalenwild, insbesondere von Hirschen zusätzlich an die **vorherige Erlegung weiterer Stücke** weiblichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden

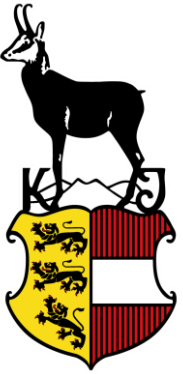
- zur Verminderung von Wildschäden oder
- zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die Abschussrichtlinien

Achtung! Es bedarf einer Begründung im Bescheid!

Zugriff auf den ZA 2: Nach Erfüllung der Abschüsse hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes einschließlich des zusätzlich erlaubten Abschusses ZA 1 und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter.



Die Abschussmeldung (neu)



Geändert mit Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2022, Zahl: LGS-FORM/29821/1/2022:

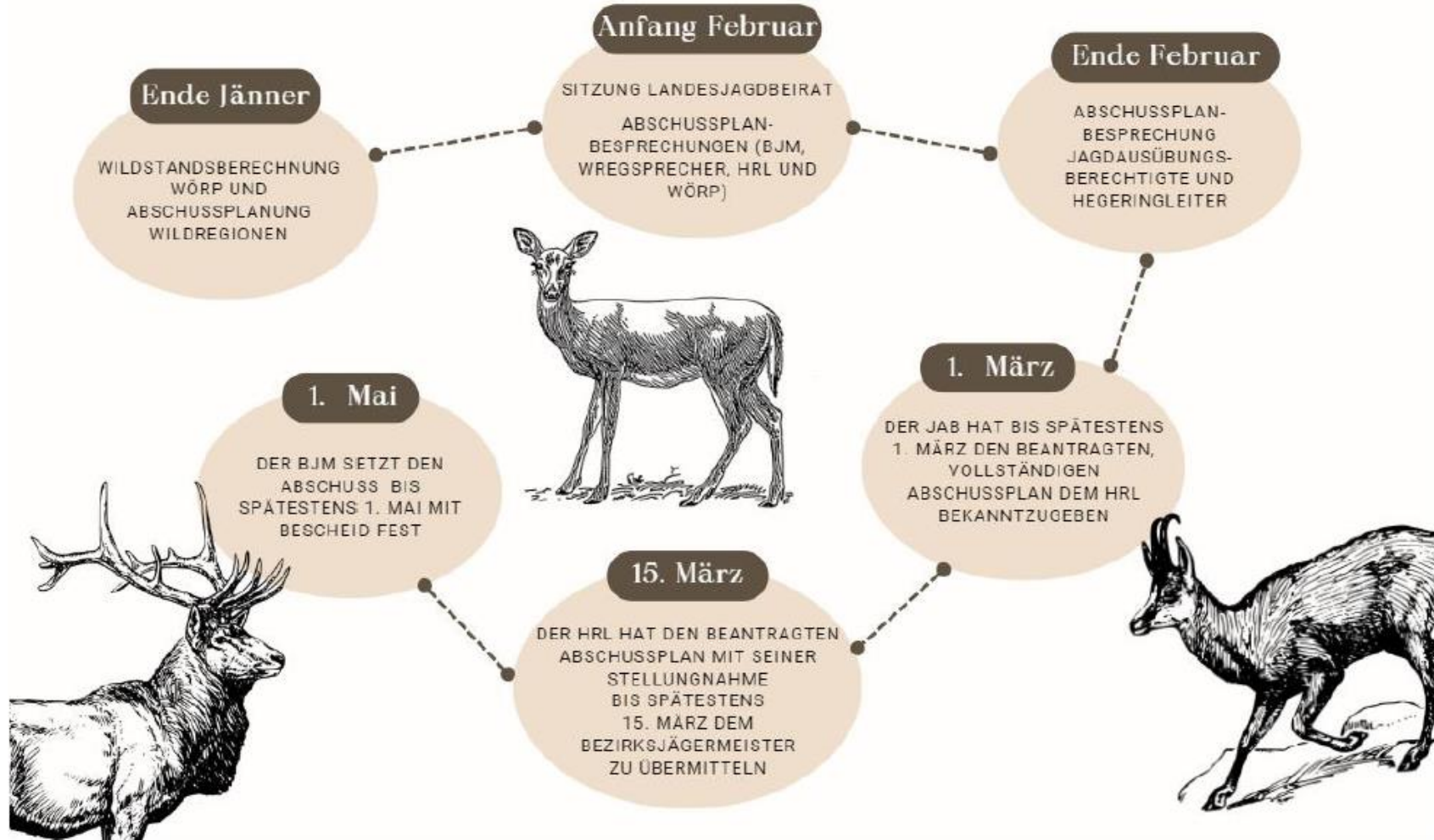
Durch Angabe der Nummer des ZA 2 (am Beiblatt ersichtlich) kann der Abschuss schon vom System zugeordnet werden.

Bitte die entsprechenden grauen Felder ausfüllen bzw. die Ziffer eingeben. *) nicht zu tiefendes streichen **) verpflichtende Altersangabe bei Rot- und Gamswild ***) keine Anrechnung auf den Abschussplan	Eingang Hegeringleiter:		Eingabe PC: <input type="checkbox"/>	Abschussmeldung *)		Eingang Bezirksjägermeister:					
				Fallwildmeldung *)		20__					
	Bezirk:		HR-Nr.:		WReg.-Nr.:		Jagdgeb.-Nr.:				
	Jagdgebiet:					lfd. Nr. i.d. Abschussliste:					
	Jagdausübungs-berechtigte(r):					erlegt bzw. gefunden am:					
	Wildart:		Rehwild = 1	Rotwild = 2	Gamswild = 3	Muffelwild = 4	Steinwild = 5				
			Auerwild = 7	Birkwild = 8	Damwild = 9	Schwarzwild = 10					
	Gewicht (ohne Haupt in kg)			Alter **)		Geschlecht (nur f. Schalenwild)		männlich = 1, weiblich = 2			
	Altersklasse		A = A	B = B	I = 1	II = 2	III = 3	Hirsch einjährig = 8	Tier = 5	Schmaltier = 9	Kitz, Kalb, Lamm = 6
	erlegt	ja = 1	Anmerkung: Verkehr = 1; Riss durch Wildtiere = 2; Hunderiss = 3; Schnee = 4; Durchfall = 5;								
Fallwild	ja = 1	Rachenbremse = 6; Blindheit = 7; Räude = 8; Mähtod = 9; Blitzschlag = 10; Ursache unbek. = 99									
Mit Hund gefunden:							nein = kein Eintrag, ja = 1				
§ 57 Abs. 12 K-JG***) (Abschusserhöhung durch Landesregierung)							nein = kein Eintrag, ja = 1				
§ 52 Abs. 2 K-JG***) (Freigabe durch Lreg in Abweichung von den Schonvorschriften)							nein = kein Eintrag, ja = 1				
§ 52 Abs. 4 K-JG***) (krankes Wild während der Schonzeit od. über A.-plan erlegt; HRL vorzulegen)			ja = 1	Bestätigung HRL (Unterschrift/digitale Signatur):		vorgef. n. § 60 Abs. 1 K-JG ja = 1					
§ 72 K-JG***) (Abschussauftrag BH)			nein = kein Eintrag, ja = 1	§ 72a K-JG (Freihaltezone)		nein = kein Eintrag, ja = 1					
Rotwildfreie Zone	ja = 1	Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:			Bewilligt als Zusätzlicher Abschuss ZA1 = 1, ZA2 = 2						
Datum:		Mitglieds-Nummer:		Nummer d. Jagdgastkarte:							
Name Erleger/in/ Finder/in: (Blockschrift)				Unterschrift/digitale Signatur Jagdausübungsberechtigte(r)							

Anlage 2 (zu § 2)



Der zeitliche Ablauf der Abschussplanung




Pflichten des Jagdausübungsberechtigten



1. März 2023:

Der Jagdausübungsberechtigte hat den beantragten vollständigen Abschussplan dem Hegeringleiter bekannt zu geben.

Eine **Vollmacht** ist beizulegen, wenn der JAB sich bei der Abschussplanbesprechung oder generell im Verfahren der Abschussplanung vertreten lässt.

 Abschussplan - Antrag gem. § 57 Abs. 1 K-JG für die Planperiode: _____

Bezirk: _____ Hegering: _____ HR-Nr.: _____ WReg-Nr.: _____

Jagdgebiet(e): _____
 Festgestellte Jagdgebietsfläche (ha): _____

Jagdausübungsberechtigte(r): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

REHWILD	Klassen:	A	B	Su.Bö.	Geiß	Kitz	Su.G/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)								

ROTWILD	Klassen:	I	II	III	III-einj.	Su.Hi.	Tier	Kalb	Su.T/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)										

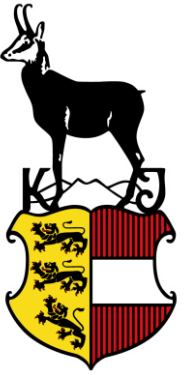
GAMSWILD	Klassen:	I	II	III	Su.Bö.	Geiß I	Geiß II	Geiß III	Su.Ge.	Kitz	Su.G/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)												

MUFFELWILD	Klassen:	I	II	III	Su.Wi.	Schaf	Lamm	Su.S/L	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)									

Auerhahnen: XXXXX Birkhahnen: XXXXX

Datum und Unterschrift des (der) Jagdausübungsberechtigten: **Datum und Unterschrift!**





Die Vollmacht

VOLLMACHT

Hiermit erteile ich,,
geboren am,
wohnhaft in,
als Jagdausübungsberechtigter des Eigen-/Gemeindejagdgebietes (JG-Name)
....., Jagdgebiets-Nr.:

Herrn/Frau,
geboren am,
wohnhaft in

die Vollmacht, alle im Rahmen der **Abschussplanung 2023/2024** notwendigen Handlungen vorzunehmen, insbesondere auch die Unterzeichnung des Abschussplanantrages und etwaige andere, mit der Abschussplanung zusammenhängende Schriftstücke, in meinem Namen zu unterfertigen und mich vor der Behörde zu vertreten.

Ort, Datum

Unterschrift:

Umfängliche Vollmacht für alle notwendigen Handlungen im Rahmen der Abschussplanung

VOLLMACHT

Hiermit erteile ich,,
geboren am,
wohnhaft in,
als Jagdausübungsberechtigter des Eigen-/Gemeindejagdgebietes (JG-Name)
....., Jagdgebiets-Nr.:

Herrn/Frau,
geboren am,
wohnhaft in

die Vollmacht, an der vom zuständigen Hegeringleiter/ von der zuständigen Hegeringleiterin durchgeführten **Abschussplanbesprechung** für die Abschussplanung 2023/2024 teilzunehmen, mich zu vertreten und die Ausspracheprotokolle in meinem Namen zu unterfertigen.

Ort, Datum

Unterschrift:

Eingeschränkte Vollmacht für die Abschussplanbesprechung





Pflichten des Hegeringleiters

Der Hegeringleiter hat den beantragten Abschussplan mit seiner **Stellungnahme** bis spätestens **15. März 2023** dem Bezirksjägermeister zu übermitteln.

Bei einer **verpachteten Gemeindejagd** hat der Hegeringleiter bis längstens **15. März** dem Jagdverwaltungsbeirat zu übermitteln:

- den beantragten Abschussplan, eine Darstellung der festgesetzten Abschusszahlen des bisher geltenden Abschussplans und eine Darstellung der Abschuss-, Fang- und Auffindungszahlen der der Abschussplanung unterliegenden Wildarten für die dem Jahr der Erlassung des Abschusses vorausgehenden zwei Jagdjahre



Der Jagdverwaltungsbeirat




... hat unter Beiziehung des oder der Jagdausübungsberechtigten zu einer Sitzung zusammenzutreten und gegenüber dem Bezirksjägermeister eine **Stellungnahme** abzugeben.

Die Stellungnahme hat bis spätestens **1. April** beim Bezirksjägermeister einzulangen (und wird dem Bezirksjagdbeirat zur Kenntnis gebracht)

→ andernfalls wird die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates vorausgesetzt.

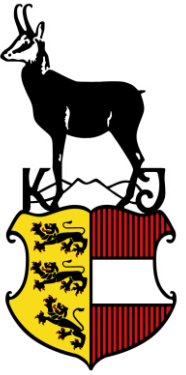
EMPFANGSBESTÄTIGUNG
über den Erhalt der Unterlagen für die
Abschussplanung für die Planperiode 2023/2024



Hiermit bestätige ich als Vorsitzende(r) des Jagdverwaltungsbeirates den Erhalt des beantragten Abschussplanes, der Darstellung der festgesetzten Abschusszahlen des bisher geltenden Abschussplans und der Darstellung der Abschuss-, Fang- und Auffindungszahlen der der Abschussplanung unterliegenden Wildarten für die dem Jahr der Erlassung des Abschussplans vorausgehenden zwei Jagdjahre gemäß § 57 Abs. 5 zweiter Satz K-JG für das Gemeindejagdgebiet mit der Jagdgebiets-Nr.: _____.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Jagdverwaltungsbeirat die Abgabe einer Stellungnahme zum Abschussplan gegenüber dem Bezirksjägermeister obliegt, die bei diesem bis spätestens **1. April** einzulangen hat;
langt bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, gilt dies als Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates.





Der Bezirksjägermeister

...hat auf der Grundlage des Abschussrahmens im wildökologischen Raumplan und auf Grund der **Abschussrichtlinien** für jedes Jagdgebiet, das im Bereich der Bezirksgruppe liegt, nach **Anhörung des Bezirksjagdbeirates** und, wenn das Jagdgebiet zu einer Hegegemeinschaft gemäß § 62 gehört, des von dieser Hegegemeinschaft namhaft gemachten Vertreters

bis spätestens **1. Mai 2023** den Abschussplan mit Bescheid festzusetzen.

Die Zustellung:

Trägt der Zustellnachweis, mit dem der festgesetzte Abschussplan zugestellt werden soll, nicht ein **Aufgabedatum bis 28. April**, dann gilt nach dem 1. Mai der vom Jagdausübungsberechtigten **beantragte Abschuss als durchzuführender Abschuss**.



Die Verpflichtung zur Abschusserfüllung



- Bei Beantragung der Abschusszahlen ist zu beachten, dass der Pflichtabschuss jedenfalls erfüllt werden muss
 - Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Jagdpachtvertrag aufzulösen, wenn der Pächter in der abgelaufenen Abschussplanperiode den Abschussplan nicht bloß geringfügig nicht erfüllt hat oder den festgelegten Abschuss eigenmächtig überschreitet (§ 23 Abs 1 Z 2 lit f K-JG)
- Es stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar, wenn die in den Abschussrichtlinien festgelegten Grundsätze bei der Erfüllung des Abschussplanes nicht eingehalten werden (§ 98 Abs 1 Z 18 iVm § 56 K-JG)
- Bei der Abschussplanerfüllung ist auf eine möglichst gleichmäßige Erfüllung Bedacht zu nehmen, andernfalls hat der Bezirksjägermeister diese dem Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen („Sperrbescheid“, § 57a Abs 2 K-JG)



Schadenersatzpflicht gemäß § 74 K-JG



- Umfasst den innerhalb des Jagdgebiets vom Wild, *ausgenommen ganzjährig geschonte Wildarten* (→ Wildschadensfonds des Landes), an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen (→ zB. Siloballen gelten als eingebracht) sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursachten Schaden, soweit dieser nicht Grundstücke betrifft oder auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht (**Wildschaden**);
- Und den bei der Ausübung der Jagd vom Jagdausübungsberechtigten, von seinem Jagdhilfspersonal, seinen Jagdgästen sowie von Jagdhunden dieser Personen an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (**Jagdschaden**).





Erlöschen des Schadenersatzanspruches

Der Anspruch auf Ersatz des Wild- und Jagdschadens **erlischt**, wenn der Berechtigte diesen nicht

- binnen 14 Tagen
- binnen sechs Monaten (bei Wildschäden an Wald)

ab Kenntnis des Schadens (...) dem Jagdausübungsberechtigten anzeigt oder bei der Gemeinde zur Weiterleitung an die Schlichtungsstelle anmeldet.

Besichtigung des Schadens durch den JAB oder seinen Bevollmächtigten mit dem Geschädigten: binnen einer Woche nach Erhalt der Verständigung.



Die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten



- Ist in jeder Gemeinde einzurichten
 - Entscheidet über Ansprüche auf Ersatz von Wild- und Jagdschaden, sofern es nicht zu einem **Übereinkommen** zwischen Geschädigten und Jagdausübungsberechtigten kommt
 - Besteht aus **drei Mitgliedern**, die vom Bürgermeister bestellt werden:
 - 1 Mitglied - Vorschlagsrecht der Kärntner Jägerschaft
 - 1 Mitglied - aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates
 - 1 Mitglied - aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder eines Jagdverwaltungsbeirates sind
- Ein Mitglied darf nicht das Recht zu jagen haben! (= keine Jagdkarte)
- Kein Mitglied darf im Gebiet jagdausübungsberechtigt sein!





Das Verfahren

- Keine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten
- **Antrag** auf Festsetzung des Wild- oder Jagdschadens an Gemeinde
- Gemeinde leitet den Antrag an die Schlichtungsstelle weiter:
- Die Schlichtungsstelle hat zunächst auf eine **gütliche Einigung** hinzuwirken
- Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte sind zu hören
- Wenn nötig, sind Sachverständige beizuziehen
- Zur Entscheidung der Schlichtungsstelle reicht Stimmenmehrheit (2/3)
- Entscheidung ergeht **schriftlich** an die Gemeinde und wird den Parteien zugestellt
- Die Entscheidung der Schlichtungsstelle bildet einen **Exekutionstitel**, sofern nicht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben wird





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude